



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

FACHDIENST NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Meuselwitz Guss Eisengießerei GmbH
Industriepark Nord
04610 Meuselwitz

Aktenzeichen: 44/002/25-NA
Bearbeiter/in: Frau Eckert
e-mail-Adresse: maria.eckert@altenburgerland.de
Telefon: 03447 - 586 481
Telefax: 03447 - 586 495
Gebäude: Amtsplatz 8, 04626 Schmölln
Zimmer: 208
Öffnungszeiten:
Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mo., Mi. und Fr. geschlossen

08.01.2025

Vollzug des Gesetzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG zur Umsetzung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA- Luft)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 BImSchG erlässt das Landratsamt Altenburger Land folgenden

Bescheid

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.
Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 256 t/d.

Standort:

Gemeinde: Meuselwitz

Flurnummer: 8

Gemarkung: Breitenhain

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 256 t/d

(vgl. Nr. 3.7.1 G/E) i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.430 t auf einer Fläche von 456 m² (vgl. Nr. 8.12.3.2 V) und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit 16 t/d (vgl. Nr. 5.1.1.2).

1.2 Betreiber:

Meuselwitz Guss Eisengießerei GmbH, Industriepark Nord, 04610 Meuselwitz

2. Auflagen:

2.1 Emissionsquellen, die den Massenstrom von 0,4 kg/h überschreiten, müssen nach Nr. 5.2.1 der TA- Luft einen **Gesamtstaub**grenzwert von **10 mg/m³** einhalten.

2.2 Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen E01- E16 dürfen die Massenkonzentration nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA- Luft an **Quarzfeinstaub** PM₄ von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten. Bei Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub gilt der Emissionswert für Quarzfeinstaub automatisch als eingehalten, da Gesamtstaub Feinstaub mit einschließt. Zusätzliche Messungen sind daher nicht erforderlich.

2.3 Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen E01- E16 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Formaldehyd (außer E 15)	(nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA- Luft)	5 mg/m³
------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------

Gesamtkohlenstoff (außer E 15)	(nach Nr. 5.4.3.7 der TA- Luft)	50 – 150 mg/m³
--	---------------------------------	----------------------------------

Benzol (nach Nr. 5.4.3.7 der TA- Luft)		5 mg/m³
---	--	---------------------------

2.4 Altanlagen die mit Nassabscheidern ausgerüstet sind, sollen die Anforderungen zur Begrenzung der staubförmigen Emissionen nach Nr. 5.2.1 Abs. 3 ab dem 01.12.2029 einhalten.

2.5 Die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff müssen ab dem 01.12.2029 eingehalten werden.

2.6 Insofern nicht anders angegeben sind die vorgenannten Emissionsgrenzwerte ab sofort einzuhalten und bei den nächsten anstehenden Emissionsmessungen nachzuweisen. Der Messrhythmus bleibt dabei unverändert bei 3 Jahren.

2.7 Weitergeltung bisheriger Bescheide:

Die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gül-

tigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung:

3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Fa. Meuselwitz Guss Eisengießerei GmbH zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben.

Auslagen sind nicht entstanden. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Meuselwitz Guss Eisengießerei GmbH betreibt am Standort Industriepark Nord in 04610 Meuselwitz eine Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 265 Tonnen je Tag nach Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BIm-SchV, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.430 Tonnen nach Nr. 8.12.3.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen und Erzeugnissen einschließlich Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 16 Tonnen je Jahr nach Nr. 5.1.1.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV.

Bei der Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die gemäß § 67 BIm-SchG mit Datum vom 14.12.1990 bei der Staatlichen Umweltinspektion Gera angezeigt wurde. Die Anlage wurde mit den Bescheiden 16/04 vom 29.09.2004, 25/08 vom 14.10.2008 und 17/14 vom 04.12.2014 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert. Mit den Bescheiden 147/04/A vom 24.02.2005, 104/06/A vom 19.07.2006, 39/07/A vom 02.04.2007, 70/08/A vom 18.09.2008, 27/14/A vom 05.06.2014, 23/16/A vom 27.06.2016, 46/17/A vom 13.09.2017, 82/17/A vom 27.12.2017, 73/18/A vom 01.10.2018 und 77/19/A vom 11.09.2019 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden Änderungen der Anlage angezeigt.

II.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Altenburger Land ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO), die sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Somit ist das Landratsamt Altenburger Land die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung dieser nachträglichen Anordnung.

Die Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach der 4. BImSchV. Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Die Neufassung der TA- Luft trat zum 01.12.2021 in Kraft.

In der neuen TA- Luft 2021 wurden die Grenzwerte verschiedener Emittenten verschärft bzw. neue Grenzwerte hinzugefügt.

Die Anforderungen aus den Nebenbestimmungen ergeben sich aus Nr. 5.4 der TA- Luft 2021.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG erfolgte am XXXX per E- Mail.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Gemäß §§ 1, 6, 8, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.3.1) werden

Gebühren in Höhe von **300,00 €**

festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach Nr. 2.3.1 des Teils A, Abschnitt 4 der ThürVwKostOMUEN ist für nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG ein Rahmen von 150,00 € bis 2.500,00 €.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf das Konto

Sparkasse Altenburger Landratsamt Altenburger Land
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00
BIC: HELADEF1ALT

unter Angabe des Aktenzeichens:
und der Haushaltsstelle:

44/002/25-AO
12000.10000

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Altenburger Land erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle@altenburgerland.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Eckert
Sachbearbeiterin Immissionsschutz

Anlagen

1. Verzeichnis Rechtsverordnungen und Gesetze

Anlage 1 - Rechtsverordnungen und Gesetze

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050)

Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (**ThürImZVO**) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2024 (GVBl. S. 621)

Thüringer Verwaltungskostengesetz (**ThürVwKostG**) vom 23. September 2005 (GVBl. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769)

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (**ThürVwKostOMUEN**) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)